



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

72. Sitzung (öffentlich)

2. Februar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:50 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Beate Mennekes

Öffentliche Anhörung

Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG)

3

Geszentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10088

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle
aufgeführten Sachverständigen an.

| Organisation/Verband | Sachverständige/r | Stellungnahmen | Seite |
|--|------------------------|----------------|---|
| Städtetag Städte- und Gemeindebund NRW | Michael von der Mühlen | 14/3184 | 4, 10, 14, 18, 19 |
| Landkreistag NRW | Dr. Andrea Garrelmann | 14/3180 | 5, 14, 23 |
| Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster | Dr. Susan Grotefels | 14/3179 | 6, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 23 |
| Vereinigung der IHK in NRW | Bernd Neffgen | 14/3186 | 6, 18 |
| DGB Bezirk NRW | Waldemar Bahr | 14/3181 | 7, 10, 12, 16, 20, 21 |
| Regionalverband Ruhr, RVR | Heinz-Dieter Klink | 14/3087 | 7, 12, 14, 15 |
| BUND | Dirk Jansen | 14/3174 | 7, 10, 16, 19, 22 |
| NABU | Josef Tumbrinck | 14/3174 | 7, 11, 17, 18, 20 |
| Arbeitskreis Steine und Erden NRW | Sabine Jahn | 14/3132 | 8, 22 |

| weitere Stellungnahmen | |
|--|---------|
| Dr. Thomas Rommelspacher (Regionalverband Ruhr) | 14/3087 |
| Dr. Thomas Köster (Handwerkskammer Münster) | 14/3145 |
| Jens Nyhues (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung) | 14/3172 |
| Prof. Dr. Hans-Heinrich Blotevogel (TU Dortmund – Fakultät Raumplanung) | 14/3183 |
| SPD im Regionalrat Münster | 14/3187 |
| Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V. | 14/3188 |

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich zur 72. Sitzung des Wirtschaftsausschusses begrüßen. Besonders begrüßen möchte ich die Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Medienvertreter sowie die sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörer.

Mit Einladung 14/1831 vom 26. Januar wurde Ihnen der Vorschlag für die Tagesordnung übersandt. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind, die hiermit beschlossen ist. Der einzige Tagesordnungspunkt heute lautet:

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10088

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 3. Dezember ausschließlich an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen. Dieser hat in seiner Sitzung am 9. Dezember beschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen des Ausschusses bei Ihnen für die abgegebenen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit heute recht herzlich bedanken.

Sie finden auf Ihren Plätzen eine Übersicht, mit deren Hilfe Sie die Stellungnahmen der Sachverständigen bzw. Institutionen zuordnen können. Zudem sind im Eingangsbereich Überstücke der Stellungnahmen ausgelegt.

Aus Gründen der Zeitökonomie ist nicht vorgesehen, dass die anwesenden Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen in einem Eingangsstatement noch einmal mündlich zusammenfassen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und nunmehr Fragen an die Sachverständigen richten, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen.

Ich schlage vor, für die Nachfragen fünf Blöcke zu bilden, wie sie auch in dem übersandten Fragenkatalog enthalten sind. Ich bitte nun die Abgeordneten um Wortmeldungen zu Block I des Fragenkatalogs, Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzeswortlaut. Wer möchte beginnen? – Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Es gibt das Ziel des Bundesumweltministeriums – die Landesregierung hat es übernommen und in der Erklärung des Umweltministeriums bekräftigt – von 30 ha Flächenverbrauch pro Tag. Die Landesregierung hat am 9. Mai 2006 die „Allianz für die

Fläche in Nordrhein-Westfalen“ ins Leben gerufen. Wir haben das Ziel, auf 5 ha pro Tag in Nordrhein-Westfalen herunterzukommen. Eine derartige Zielsetzung findet sich aber nirgendwo im Gesetzentwurf. Halten Sie es für sinnvoll und auch notwendig, solch eine Zielsetzung – das ist eine eklatante Festlegung und Marke, an die wir herankommen müssen, wenn wir die bedrohliche Entwicklung nicht weiter haben wollen – im Gesetz zu verankern?

Oliver Wittke (CDU): Daran möchte ich anschließen. Es geht einerseits um die richtige Frage, ob das sinnvoll und notwendig ist. Andererseits stellt sich die Frage: Halten Sie es für umsetzbar, wenn man das ins Gesetz schreibt? Es hat dann eine andere Qualität. Man kann sich Ziele vornehmen und formulieren, die in einem gewissen Grad unverbindlich sind, aber wenn man es ins Gesetz schreibt, ist es einklagbar. Damit stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Auf Seite 2 seiner Stellungnahme spricht der Städtetag vom „Schicksal“ des Regionalen Flächennutzungsplans. Dazu hätte ich gern noch einige Ausführungen von Ihnen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Fragen in der ersten Runde? – Dann schlage ich vor, dass wir mit Herrn Michael von der Mühlen beginnen. Bitte schön, Herr von der Mühlen, Sie haben das Wort.

Michael von der Mühlen (Städtetag, Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Priggen, wir sind in unserer Stellungnahme auf das Thema „Allianz für die Fläche – NRW begrenzt den Flächenverbrauch“ eingegangen. Die Fragen lauteten: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Landesplanungsgesetz? Gibt es auf der Ebene der Landesplanung verbindliche Vorgaben für das 30-ha-Ziel der Bundesregierung?

Das Landesplanungsgesetz setzt im Wesentlichen den organisatorischen Rahmen für die Landesplanung. Insofern wäre es von der Logik der Gesetzgebung her unseiner Erachtens nicht sinnvoll, ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung, das sich konkret auf eine Zahl ausrichtet, im Landesplanungsgesetz festzuschreiben. Es gibt eine Vielzahl von materiellen Zielsetzungen. Einige haben wir dargestellt, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, die Begrenzung des Flächenwachstums tatsächlich im Zuge der verschiedenen planungsrechtlichen Instrumente umzusetzen und dem Rechnung zu tragen, wir sind allerdings ausgesprochen kritisch gegenüber Zielvorstellungen, die entweder im Rahmen eines Monitorings eine verbindliche Zahl festzuschreiben oder in das Landesplanungsgesetz selbst eine verbindliche Zahl aufnehmen.

Es handelt sich bei der räumlichen Planung im Prinzip immer um Abwägungsprozesse. Wir sehen hier stärker die Problematik, den Planungsmaximen, nämlich Minimierung oder Reduzierung des Flächenverbrauchs, in der konkreten Umsetzung zur Wirkung und Geltung zu verhelfen. Dort scheint uns das eigentliche Problem zu liegen. Dazu bedarf es ergänzender Instrumente, die im Landesplanungsgesetz nicht

erwähnt und auch nicht kodifiziert sind, beispielsweise Strukturinstrumente zur Aktivierung von Brachflächen. Nur mit einem abgestimmten Instrumenteneinsatz lässt sich unserer Auffassung nach ein solches Ziel tatsächlich umsetzen. Wir haben darauf hingewiesen, dass bestimmte Instrumente, die zurzeit zur Umsetzung dieser Ziele zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Flächenbedarfskonten, nicht in jedem Fall den Abwägungsfragen entsprechen, weil sie möglicherweise unterschiedliche Sachverhalte in unterschiedlichen Räumen nicht angemessen genug berücksichtigen.

Um eine klare Aussage zu der Frage zu treffen: Ins Landesplanungsgesetz gehören nach Auffassung des Städtetages – ich darf hier auch für die anderen kommunalen Spitzenverbände sprechen – keine konkrete Festschreibungen von Zahlen.

Damit ist auch Ihre Frage, Herr Abgeordneter Wittke, beantwortet. Die Frage der Umsetzung scheint uns das Hauptproblem zu sein.

Zu der Frage von Herrn Landtagsabgeordneten Gerd Bollermann: Die Position des Städtetages zum Thema „Regionaler Flächennutzungsplan“ ist in diesem Kreis sicherlich grundsätzlich noch bekannt. Der Städtetag hat sich bei verschiedenen Änderungen von gesetzlichen Vorschriften zur Landesplanung immer dafür ausgesprochen, das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans als Dauerinstrument ins Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Diese Position ist hier noch einmal dargestellt worden. Wir nehmen allerdings durchaus zur Kenntnis, dass der Entscheidung, dieses Instrument nun nicht aufzunehmen, eine sehr intensive Auseinandersetzung vorangegangen ist. Es hat eine Evaluation insbesondere zu dem Modellvorhaben „Regionaler Flächennutzungsplan“ der Planungsgemeinschaft der sechs Städte in der Ruhrregion stattgefunden. Wir haben es bedauert, dass das Instrument nicht fortgeschrieben wurde, möchten allerdings positiv erwähnen, dass die Anregungen, die die Planungsgemeinschaft zu den Fragen der Übergangsvorschriften gemacht hat, die wir für ausgesprochen notwendig halten, weitgehend in den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

Ich möchte Sie aber bitten, unsere Stellungnahme – dort ist das dargelegt – noch einmal speziell unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass die Frage der Befristung einer Übergangsregelung auf das Jahr 2015 kritisch in Augenschein genommen werden sollte. Der Regionaldirektor des RVR ist hier. Er wird sicherlich bemüht sein, bis zum Jahr 2015 einen einheitlichen Regionalplan für das Ruhrgebiet aufzustellen, in dem der in Zukunft hoffentlich bestehende Regionale Flächennutzungsplan aufgehen kann. Nur für den Fall – man weiß nie genau, was passiert –, dass es Probleme geben sollte, ihn in dem Zeitraum bis 2015 tatsächlich zur Wirksamkeit zu bringen, sollte auf keinen Fall irgendeine Regelungslücke entstehen. Deshalb regen wir an, die Frist nicht vorzunehmen, sondern die Übergangsregelung zu entfristen.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW): Diesen Ausführungen kann ich mich für den Landkreistag im Wesentlichen anschließen. Wir stehen grundsätzlich hinter dem 30-ha-Ziel. Die Umsetzung als verbindliches Ziel gerade im Landesplanungsgesetz festzuschreiben, ist vermutlich etwas unflexibel und hilft insofern nicht weiter.

Ein wichtiges Instrument können in dem Zusammenhang interkommunale Kooperationen sein.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich spreche heute nicht nur für das Zentralinstitut für Raumplanung, sondern möchte auch die Meinung der ARL darstellen, da sich Herr Prof. Blotevogel als Präsident der ARL leider entschuldigen lassen muss.

Zu der ersten Frage: Das 30-ha-Ziel an sich ist zu begrüßen, kann aber nicht ins Landesplanungsgesetz geschrieben werden, weil es eine klare Definition im Raumordnungsgesetz dazu gibt, wo Ziele stehen dürfen. Ziele der Raumordnung können nur in einem Raumordnungsplan stehen. Das Gesetz ist kein Raumordnungsplan. Sie könnten als Einziges – Sie übernehmen ohnehin die Leitlinien und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes –, wenn Ihnen so viel an dem 30-ha-Ziel gelegen ist, zum Beispiel einen Grundsatz oder eine grobe Leitlinie aufnehmen. Dann müssen Sie sich aber genau überlegen, ob Sie nur diese zusätzlich ins Landesplanungsgesetz aufnehmen und ob es dadurch, wenn man nur den einen Grundsatz aufnehmen würde, ein Übergewicht erlangen würde. Aber ein Ziel der Raumordnung an sich können Sie nicht in ein Landesplanungsgesetz aufnehmen, wenn Sie es als Ziel definieren, weil es eben kein Raumordnungsplan ist. Das ist eindeutig vorgegeben.

Soll ich auch etwas zum Regionalen Flächennutzungsplan sagen, oder war dazu nur Herr von der Mühlen gefragt?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Richtig, die Frage von Herrn Prof. Bollermann war nur an den Städtetag gerichtet. Aber das hindert Sie nicht, auf die Frage, wenn Sie anders antworten wollen, einzugehen.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Ich hätte sie ohnehin nachher noch an Herrn Klink als Folgefrage gestellt.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Grundsätzlich darf jeder die Fragen der Abgeordneten, wenn er irgendwelche Zusätze oder anderslautende Antworten hat, beantworten.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Zum Regionalen Flächennutzungsplan möchte ich besonders auf meine schriftliche Stellungnahme hinweisen. Es wäre zumindest erforderlich, die Übergangsregelungen im Detail etwas zu überarbeiten. Darin sind meines Erachtens noch einige Lücken.

Bernd Neffgen (Vereinigung der IHK in NRW): Herr Vorsitzender! Ich kann mich den Ausführungen der anderen Damen und Herren nur anschließen. Auch wir sind der Auffassung: Die Aufnahme von konkreten Zielen und insbesondere von konkreten Zahlen in das Gesetz widerspricht der Natur des Landesplanungsgesetzes. Na-

türlich geht es um eine wichtige Angelegenheit. Der richtige Ort, um das zu implementieren, ist der neue Landesentwicklungsplan, der erarbeitet wird. Im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung halte ich es für falsch, dem kann ich nur zustimmen.

Heinz-Dieter Klink (RVR): Zu dem 30-ha-Problem haben andere etwas gesagt, dem schließe ich mich als Direktor des Regionalverbandes und damit Neuling im Planungsgeschäft an.

Was den Regionalen Flächennutzungsplan angeht, kann ich für meinen Verband sagen: Für uns ist es die zentrale Aufgabe, den neuen Gebietsentwicklungsplan aufzustellen. Es gehört auch zu den zentralen Aufgaben – insoweit drängen wir auf Beschleunigung –, die Planungsvielfalt, die wir leider aufgrund der Vergangenheit im Ruhrgebiet haben, durch einen eindeutigen Gebietsplan Ruhr zu ersetzen. In dem Sinne wird sich der Verband voll darauf konzentrieren, und zwar unter Zusammenfassung aller Ressourcen. Eine Entfristung mag vielleicht im Zweifelsfall hilfreich sein, aber im Moment sind wir fest entschlossen, die Fristen einzuhalten, damit wir endlich zu einem einheitlichen Plangefüge im Ruhrgebiet kommen.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zu dem 30-ha-Ziel ist alles gesagt worden, dem kann ich nichts mehr hinzufügen. Zu dem Thema Flächennutzungsplan kann ich keine Aussagen machen.

Dirk Jansen (BUND): Ich darf unseren Landesvorsitzenden Paul Kröfges entschuldigen, er ist schlicht und einfach im Schnee stecken geblieben und kommt nicht hierhin.

Die Ausführungen des BUND zu der Frage der 30-ha-Verankerung im Landesplanungsgesetz: Wir würden es begrüßen, wenn entsprechende Umweltqualitätsziele in § 1 oder § 17 des Landesplanungsgesetzes verankert würden, und zwar solche Ziele, die den tatsächlichen ökologischen Herausforderungen Rechnung tragen. Ein 30-ha-Ziel ist sowohl vor dem Hintergrund des dramatischen Artensterbens als auch des demografischen Wandels und der sonstigen ökologischen Anforderungen aus unserer Sicht nicht ausreichend. Wir würden es begrüßen, wenn eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf null bis zum Jahre 2025 rechtsverbindlich verankert würde. Die Verlagerung solcher Ziele in den Landesentwicklungsplan halten wir insofern für bedenklich, als dass er, wenn er nur Verordnungscharakter hat, nicht die gleiche Verbindlichkeit besitzt wie eine gesetzliche Regelung. Klar ist auch, dass das durch ein entsprechendes Monitoring begleitet werden müsste.

Josef Tumbrinck (NABU): Ergänzend dazu, weil Herr Priggen die „Allianz für die Fläche“ angesprochen hat, um das noch einmal einzuordnen: Es war gut, dass Herr Uhlenberg diese Runde einberufen hat. Wir haben die ganzen Jahre über konstruktiv mitgewirkt. Rückblickend muss man aber sagen: Es sind viele gute Beispiele gebracht worden, nur letztendlich ist nichts dabei herumgekommen, wie der Flächenverbrauch konkret reduziert werden kann. Die Erkenntnis daraus ist: Es muss eine gesetzliche Verankerung über die Frage von Freiraumflächen geben, möglicherweise

Schutz im Landschaftsgesetz, aber auch Landesplanungsgesetz respektive Landesentwicklungsprogramm. Stichwort: Good Practice. Es ist vorher schon angesprochen worden, dass es der Wunsch ist, sich zwar grundsätzlich dem Ziel zu unterwerfen, aber trotzdem die Freiheit zu haben. Die Freiheit zu haben, ist aber nachweislich nicht erfolgreich, und das bei stagnierender bzw. sinkender Bevölkerungszahl.

Einig ist man sich, dass etwas getan werden muss. Aus unserer Sicht reichen aber die bisherigen Instrumente nicht aus. Wo muss es verankert werden? – Hier ist natürlich der richtige Punkt. Ich gebe zu, dass wir es zusammen mit dem Landesentwicklungsprogramm sehen müssen, aber es wird nicht reichen, einfach so zu tun: Das bloße Ziel wird ausreichen, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Das Ziel muss verankert werden, es muss auch rechtlich handhabbar werden, um den Druck sanft und immer stärker auszuüben. Natürlich müssen auch andere Förderungsinstrumente – da gebe ich Ihnen recht – kommen, die das begleiten. Man kann nicht einfach sagen: Das Ziel allein wird es schon richten.

Die „Allianz für die Fläche“ ist eine interessante Runde mit spannenden Vorträgen gewesen, aber klar ist: Es muss sich gesetzlich etwas tun. Hier wäre der erste Anpack. Da das Ganze aus der Not heraus geboren ist, haben wir nicht die Chance, es grundsätzlicher anzugehen. Das wird dann mit dem Landesentwicklungsprogramm bzw. der Zusammenführung kommen. Da muss es dann auf jeden Fall hinein, sonst bewegt sich nichts. Es ist eine Last für die zukünftigen Generationen, eine Belastung für Haushalte. Der Landtag wird gut daran tun, das in konkrete Ziele zu fassen, um eine Entwicklung zu weniger Flächenverbrauch einzuleiten. Die findet derzeit nicht statt.

Sabine Jahn (Arbeitskreis Steine und Erden NRW): Ich schließe mich den Vordrednern an. Auch ich bin der Ansicht, dass es nicht richtig ist, solch ein Ziel im Landesplanungsgesetz zu verankern. Nähere Ausführungen dazu möchte ich nicht machen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Jetzt liegt eine Duplizität vor. Frau Dr. Grotefels ist sowohl für das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als auch für die Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Leibniz-Forum für Raumwissenschaften, Hannover, als Diskutantinnen angegeben. Ich gehe davon aus, dass Sie keine zwei Meinungen haben.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Das ist richtig. Ich kann auch sagen: Beim Regionalen Flächennutzungsplan vertritt Herr Prof. Blotevogel – das entnehmen Sie aber auch seiner schriftlichen Stellungnahme –, der wiederum nur als Prof. Blotevogel und nicht als Präsident der ARL eingeladen worden ist – das ist noch mal ein Unterschied –, eine andere Meinung als das Zentralinstitut. Ich werde Ihnen das bei den Punkten, bei denen ich es weiß, gerne auseinandersetzen. Im Übrigen habe ich zumindest Rücksprache mit einigen Rechtsinteressierten aus der Landesarbeitsgemeinschaft der ARL genommen, so-

weit sich das zeitlich machen ließ. In den meisten Punkten habe ich das in meine schriftliche Stellungnahme einfließen lassen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Aber ich brauche Sie nicht zweimal zu fragen?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Nein.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Dann frage ich die Abgeordneten, ob es zum Block I noch Fragen gibt? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen jetzt zu Block II, Zusammenfassung LEPro/LEP. Welche Fragen von den Abgeordneten stehen im Raum? – Herr Prof. Dr. Bollermann.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Mit dem Thema „Zusammenführung LEPro/LEP“ haben sich verschiedene Sachverständige beschäftigt. Ich will ausgehend von der Stellungnahme des Städtetages nachfragen, das gilt aber stellvertretend für alle anderen. Ich überspitze jetzt etwas: Das Ziel ist zwar erkennbar, es ist aber keine sachgerechte Zusammenführung. Entscheidend ist für mich die Frage, wie Sie die Zielsetzung insgesamt bewerten. Ich habe an anderer Stelle gelesen, dass es die Parallelität nur noch in zwei Bundesländern gibt. Hätte man das nicht auch jetzt schon machen können? Ich weiß, dass es auch rechtliche Gründe gibt, Herr Linssen hat bei der Einbringung etwas dazu gesagt. Mich interessiert insgesamt – jetzt ohne sarkastische Bemerkungen – die Ernsthaftigkeit und Bedeutung der Zusammenführung. Das ist der entscheidende Punkt.

Oliver Wittke (CDU): Ich will eine Frage anschließen, auch an den Städtetag gerichtet. Inwieweit erachten Sie es als notwendig, dass eine breit angelegte Diskussion bei der Zusammenführung von LEPro und LEP insbesondere mit den Kommunen des Landes stattfindet? Sie sind nachher diejenigen, die es vor Ort umzusetzen haben. Dass das ganz maßgeblich für die kommunale Planung ist, ist völlig unbestritten. Glauben Sie, dass man ein solches Gesetzesvorhaben schnell und zügig auf den Weg bringen und mal eben so durch die Instanzen ziehen kann, oder ist es aufgrund der Komplexität angebrachter, eine etwas breiter angelegte Debatte mit den Kommunen im Land zu führen?

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn Bahr vom DGB und an die Naturschutzverbände. Inwieweit ist bei der Zusammenlegung von LEPro und LEP die Senkung von Umweltstandards zu erwarten?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Weitere Fragen sehe ich nicht. – Dann bitte ich Herrn von der Mühlen, zu antworten.

Michael von der Mühlen (Städtetag, Städte- und Gemeindebund NRW): Das Thema LEPro/LEP wird nur in § 16a angesprochen. Das ist der einzige Paragraf, der ein Indiz dafür geben könnte, dass solch eine Zusammenführung vorgesehen ist. Allerdings ist aus § 16a selbst nicht erkennbar, welche konkreten Vorhaben die Landesregierung in diesem Zusammenhang hat. Deshalb ist die Stellungnahme, die wir dazu abgegeben haben, sehr kurz. Sie heißt: Neben dem Organisationsgesetz und dem Verfahrensgesetz, welches das Landesplanungsgesetz nun ist, sollte es auch einen Raumordnungsplan geben. Das wäre dann der Landesentwicklungsplan, der die Ziele der Raumordnung schlüssig formuliert. Sicherlich gehört dazu dann beides: auf der einen Seite grafische, zeichnerische und räumlich verortbare Ziele, auf der anderen Seite auch textliche Ziele, die programmatischen Charakter haben – wie vieles von dem, was heute im LEPro steht –, es aber nicht an Eindeutigkeit mangeln lassen. Wir glauben nicht, dass das im Rahmen des Landesplanungsgesetzes geregelt werden kann, sondern es sollte zu einer qualifizierten Zusammenführung eines Raumordnungsplans mit dem Landesentwicklungsprogramm kommen.

(Oliver Wittke [CDU]: Die kommunale Beteiligung schenken wir uns?
– Prof. Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Das war die Entlastungsfrage, die er gestellt hat!)

– Ich gehe fest davon aus, dass eine kommunale Beteiligung, wenn es um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen geht, selbstverständlich erfolgt.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Ich muss mich entschuldigen, mit dem Thema „Zusammenlegung von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan“ habe ich mich nicht so intensiv beschäftigt. Ich sehe zumindest keine gravierenden Probleme darin.

Dirk Jansen (BUND): Wir haben schon bei der letzten Anhörung im Wirtschaftsausschuss, als es um die Streichung des § 26 LEPro ging, ausdrücklich die Abschaffung des Dualismus von LEPro und LEP begrüßt. Das war immer schon eine alte Forderung von uns. Ich kann mich daran entsinnen, dass auch Rot-Grün schon daran gescheitert ist, das umzusetzen. So, wie es allerdings jetzt praktiziert wird, ...

(Reiner Priggen [GRÜNE]: Jetzt wird es aber fies! – Prof. Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Jetzt kommt aber der entscheidende Teil: wie es jetzt gemacht wird!)

– Das ist historisch belegbar. – ..., in der überstürzten Fassung, ist es aus Sicht der Ökologie, des Umweltschutzes in keiner Weise zielführend. Einen kleinen Vorge-schmack können wir schon durch die bekannt gewordenen Entwürfe zur vorgezogenen Änderung des Energieteils des LEP erleben. Dort wird eindeutig in Umweltschutzstandards in Bezug auf die Energieversorgung eingegriffen. Wenn darin zum Beispiel steht, dass erneuerbare Energien nur noch im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren vorangetrieben werden sollen, dann ist das aus meiner Sicht ein ganz klarer Rückfall gegenüber dem Status quo. Insofern befürchten wir, dass bei der Zusammenlegung von LEPro und LEP auf breiter Front weitere Umweltstandards zu-

rückgefahren werden, um damit Großvorhaben leichter genehmigungsfähig zu machen. Ob das letztendlich zur Transparenz, zur Akzeptanz und zur Genehmigungssicherheit solcher Vorhaben beiträgt, mag dahingestellt bleiben. Ich glaube nicht, dass das ein positiver Beitrag dazu ist.

Josef Tumbrinck (NABU): Herr Priggen hat ja danach gefragt, ob wir das befürchten. Die Antwort ist einfach: Das hängt davon ab, was die nächste Regierung daraus macht. Wir erkennen – Herr Jansen hat es gesagt – eine klare Senkung der Standards, erwarten aber, dass eine Regierung nicht die Standards senkt. Ein paar Dinge haben wir in unserer Stellungnahme angesprochen. Der Schwur kommt noch auf uns zu. Daher die einfache Antwort: Es hängt von der nächsten Regierung ab.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Ich habe noch eine Frage hinsichtlich der beiden Bundesländer, in denen es die Doppelregelung noch gibt. Wie sind denn die Erfahrungen in dem anderen Bundesland?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Nur noch zwei Bundesländer haben diese Zweiteilung. Auch dort wird man sicherlich zu einer Aufhebung kommen müssen. Es gibt eine eindeutige Regelung im Raumordnungsgesetz, die vorsieht, dass nur noch ein landesweiter Raumordnungsplan zu existieren hat. Sonst würde man vom Raumordnungsgesetz abweichen. Dafür benötigte man eine explizite Abweichungsregelung im Landesplanungsgesetz.

Wenn ich an die Änderung des LEPro denke, die erst im Dezember beschlossen worden ist, dann ist in dem Gesetzentwurf, den Sie alle beschlossen haben, eindeutig vorgesehen, noch einmal explizit formuliert, dass LEPro und LEP zusammengeführt werden sollen. Ich sehe immer noch die Absicht, und es ist auch die einzige Möglichkeit. Auf die Dauer sind zwei gesonderte Planwerke so nicht zu erhalten. Sie haben von einem Gesetzeswerk gesprochen. Der LEP würde dann als Rechtsverordnung verabschiedet werden. Das wäre ein wesentlicher Unterschied. Ich darf daran erinnern, dass der zukünftige LEP dadurch, dass wir die Plan-UP eingeführt haben, durch ein umfassendes Beteiligungsverfahren gehen muss. Das heißt, der LEP müsste eine umfassende Trägerbeteiligung, eine Beteiligung der Kommunen und auch der Öffentlichkeit erfahren.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Ich möchte noch die Frage der notwendigen Standards anschließen. Welche weiteren Standards halten Sie für unabdingbar, wenn man LEPro und LEP zusammenführt?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Es würde dann nur noch der LEP übrig bleiben. Ich habe die Landesregierung bisher so verstanden, dass – natürlich modernisiert – Grundsätze des LEPro in einem LEP aufgenommen würden, der ganz umfassend neu gestaltet würde. Dieses Verfahren, das der LEP durchlaufen müsste, ist schon weitgehend im Landespla-

nungsgesetzesentwurf geregelt, der das Verfahren im Einzelnen vorsieht und dort das Raumordnungsgesetz ergänzt.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Schönen Dank. – Gibt es weitere Fragen zu Block II? – Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich jetzt zu Block III, Abstimmung zwischen Regionalräten/RVR und Bezirksregierungen sowie Besonderheiten RVR. – Herr Wittke.

Oliver Wittke (CDU): In § 19 neu, ehemals § 20, des Landesplanungsgesetzes ist vorgesehen, die Erörterung nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen. Das wird kritisiert, unter anderem vom Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen. Meine Frage nur an diejenigen, die eine andere Auffassung haben: Soll es bei der Regelung bleiben, die hier vorgeschlagen wird, nämlich dass die Erörterung der Ausnahmefall ist? Dem wird widersprochen. Der Regelfall, wird in der Stellungnahme von Steine und Erden angeregt, sollte der umgekehrte Fall sein. Hier interessieren mich die Gründe, warum Sie für eine andere Regelung sind. Mir leuchtet die Regelung, die im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgeschlagen wird, auch nicht ganz ein.

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn Bahr, Herrn Klink, Frau Dr. Grotefels und Frau Dr. Garrelmann bzw. Herrn von der Mühlen. Es geht um den RVR. Ist es nicht sinnvoll, das Stimmenverhältnis von gewähltem Vertreter/gewählter Vertreterin zu Einwohner/Einwohnerin in den Regionalräten und im RVR einander anzupassen?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Fragen zu Block III? – Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich vor, dass sich diejenigen auf die Frage von Herrn Wittke, die offen gestellt worden ist, melden, die anderer Meinung sind. – Das sind nicht so viele.

Dann kommen wir zu der Frage von Herrn Priggen. – Herr Bahr.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Dazu kann ich keine Ausführungen machen; es tut mir leid.

Heinz-Dieter Klink (RVR): Eine simple Anpassung scheint mir an der Stelle nicht möglich zu sein, weil die Verbandsversammlung des Regionalverbandes eine Doppelfunktion hat. Sie ist Ruhrparlament und auch kommunales Parlament. Damit hat sie eine andere Aufgabenstruktur. Daraus wiederum ergibt sich das Zahlenverhältnis, die Repräsentanz der Städte im Ruhrgebiet. Wir sind inzwischen schon bei Zahlen, dass zum Beispiel eine Stadt wie Bottrop nur noch einen Repräsentanten im RVR hat, dort aber vertreten sein soll und muss. Wenn man die Zahlen noch weiter verändern würde, wäre das kommunale Parlament an der Stelle nicht mehr gegeben. Deshalb muss man hier leider mit anderen Zahlen arbeiten. – Erstens.

Zweitens möchte ich – Herr Wittke hat es schon angesprochen – auf die Aufstellung der Prioritäten des § 9 Abs. 2 hinweisen: Aus der Sicht des Regionalverbandes – wir haben jetzt die erste Beratungsrunde mit der Städtebauförderung gemacht – hat die jetzt bestehende Regelung erhebliche Lücken und ist schwierig im praktischen Vollzug. Sie hat ergeben – das gilt für die Förderrichtlinien –, dass aus ursprünglich fünf Förderräumen in NRW acht geworden sind, insoweit, als es jetzt noch Ruhrgebiet Förderraum Arnberg, Ruhrgebiet Förderraum Münster und Ruhrgebiet Förderraum Düsseldorf gibt. Im Grunde genommen müsste man im Wege einer weiteren Bearbeitung dazu kommen, dass die Konzipierung und Abwicklung der Maßnahmen für das Ruhrgebiet in eine Hand kommen. Ich sage bewusst dezent „in eine Hand“, wer immer das sein mag; denn die Dreiteilung, die wir jetzt haben, ist durch diese Maßnahme kaum beseitigt worden. Ich habe es in unserer ersten Beratungsrunde im Januar im praktischen Vollzug erlebt. Der eine RP lässt sich durch den anderen vertreten, um zu beraten, der dritte RP macht es selber. Das zeigt, dass die Dreiteilung im Verwaltungsvollzug auf Dauer keine Vorgabe sein kann. Sie erschwert das Verfahren.

(Oliver Wittke [CDU]: Das ist aber kein Gesetzesmangel, sondern das ist ein Umsetzungsdefizit!)

– Nein, das ist beides. Das Gesetz sieht die Dreiteilung vor. Wir bemühen uns, in Zusammenarbeit mit den drei RPs den Gesetzesmangel des schon bestehenden Gesetzes im praktischen Vollzug zu mäßigen und durch Kooperation auszugleichen. Eigentlich müsste man dazu kommen, dass der Förderraum einheitlich konzipiert und abgewickelt wird.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme geäußert, dass ich bei der unterschiedlichen Stimmenverteilung durchaus Bedenken hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips sehe. Man könnte sie haben. Ob das richtigen Gutachten standhalten würde, müsste man noch weiter erforschen. Ich meine, der Unterschied rechtfertigt sich nur aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben, die die Verbandsversammlung auf der einen Seite und der Regionalrat auf der anderen Seite hat. Sie kommen insbesondere bei der Landes- oder Regionalplanung zusammen.

Das Problem ist, dass sie die Einwohner unterschiedlich stark repräsentieren. Sie können das vor dem Hintergrund der Regionalplanung nur dann rechtfertigen, wenn sie sagen: Diejenigen, die einerseits Mitglied im Regionalrat und andererseits Mitglied in der Verbandsversammlung sind, repräsentieren in dem Moment nicht die einzelnen Einwohner, sondern sie sind insgesamt gewählt, um eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen. Es geht aber nicht um ein reines Repräsentationsorgan der einzelnen Einwohner. Dann wäre es gerechtfertigt, dass sie unterschiedlich stark zusammengesetzt sind. Ich habe ziemlich viel darüber nachgedacht und habe meine Bedenken, verstehe aber auch die Rechtfertigung der anderen Seite hinsichtlich der unterschiedlich starken Besetzung.

Letztendlich sitzen wir hier zusammen, um über das Landesplanungsgesetz zu beraten. Das würde für Sie bedeuten, dass Sie die Zahl im Regionalrat heruntersetzen.

Soviel ich weiß, haben Sie die aber erst in der letzten Legislaturperiode vom Verhältnis her nach oben gesetzt. Ich meine, sie ist von 150.000 auf 200.000 für den Regionalrat angehoben worden. Das heißt, Sie würden eine Entscheidung wieder rückgängig machen. Letztendlich ist es eine politische Entscheidung, was Sie wollen.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW): Herr von der Mühlen wird für die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam antworten.

Michael von der Mühlen (Städtetag, Städte- und Gemeindebund NRW): Frau Dr. Grotefels hat auf die verfassungsrechtlichen und auch die landespolitischen Probleme hingewiesen. Vonseiten des Städtetages haben wir dem nichts hinzuzufügen. In unserer Stellungnahme zum Landesplanungsgesetz haben wir uns nicht im Einzelnen mit dieser Frage befasst.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Die Frage der Austrittsklausel haben Sie sehr ausführlich beschrieben. Können Sie noch einmal auf den Kernpunkt bringen, welche Gefahren und Probleme Sie sehen? Ich darf die Frage auch an denjenigen weitergeben, der jetzt am Schmunzeln ist, an Herrn Klink.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Es gibt die Austrittsklausel im RVR-Gesetz. Die Städte sind berechtigt, aus dem Verband auszutreten. Wenn die Verbandsversammlung einen neuen Regionalplan für ein bestimmtes Gebiet beschlossen und aufgestellt hat, könnte es zu dem Problem führen, dass sich das Verbandsgebiet, wenn eine Gemeinde irgendwann nicht mehr dazugehört, ändert. Dafür gibt es rechtliche Möglichkeiten, die man anwenden kann. Wir hätten zum Beispiel theoretisch die Möglichkeit, die wir auch jetzt schon regeln müssen, über den Regionalen Flächennutzungsplan. Dort hätten auch einzelne Städte austreten können. Ich glaube, dass so etwas rechtlich zu lösen ist, selbst mit einer solchen Austrittsklausel. Sie ist natürlich nicht besonders glücklich.

Es gibt in keinem anderen Bundesland die Möglichkeit, auch wenn die Regionalplanung kommunalverfassungsrechtlich organisiert ist, aus einem solchen Planungsverband auszutreten. Das liegt daran, dass Sie die Regionalplanungskompetenzen auf den RVR übertragen haben und dort die Austrittsklausel noch geregelt ist. Dies ist aber kein Problem des Landesplanungsgesetzes, sondern dann müsste das RVR-Gesetz geändert werden.

Heinz-Dieter Klink (RVR): Die Austrittsklausel ist ein Erinnerungsstück an KVR-Zeiten. Der Vorgängerverband des RVR, der KVR, nahm für seine Mitgliedskommunen im Ruhrgebiet freiwillige Aufgaben wahr. Wenn ich freiwillige Aufgaben im Bereich Freizeit und Kultur wahrnehme, dann passt auch eine Austrittsklausel dazu. Mit der Umwandlung in den RVR, in einen Verband, der wesentlich mehr Pflichtaufgaben plus die Landesplanung wahrnimmt, ist die Austrittsklausel eigentlich obsolet geworden und müsste schleunigst aufgehoben werden; denn sie kann im Einzelfall, wenn man ein bisschen Fantasie hat, nur zu absurden Ergebnissen führen.

Wir hatten eine Austrittsdebatte. Solange sie sich an den Rändern des Planungsraums vollzieht – Stichwort: Hagen und Kreis Wesel –, ist das vielleicht noch handelbar, aber man muss sich vorstellen, die sechs RFNP-Städte würden den Austritt erklären. Bedenken Sie auch den Zeithorizont. Sie müssten ihn in diesem Jahr für das Jahr 2019 erklären. Das ist eine Spanne von zehn Jahren. Wie dann in der Zwischenzeit eine vernünftige Planung im Ruhrgebiet laufen soll – mit der Beendigung des RFNP 2015 –, ist gar nicht vorstellbar. Hier wird ein rechtlicher Dinosaurier mitgeschleppt, der angesichts der neuen Aufgabenstruktur keinen Bestand haben kann und schleunigst beseitigt werden müsste.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Ich nehme den Begriff des rechtlichen Dinosauriers auf. Das heißt doch mit anderen Worten: Hier ist eine Rechtslücke, die gefüllt werden müsste – auch heute schon.

Heinz-Dieter Klink (RVR): Ja.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Das war eine klare Antwort. – Gibt es zu Block III weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir jetzt zu Block IV, Erleichterung der Planung durch Anzeigeverfahren/Genehmigungsfiktion. Wer hat Fragen dazu? – Bitte schön, Herr Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Frau Dr. Grotefels, Sie vertreten Herrn Prof. Blotevogel. Er hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass er die Rechtssicherheit bei dem Anzeigeverfahren für gegeben hält. Teilen Sie diese Auffassung, und können Sie das dann noch einmal entsprechend ausführen?

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage geht an Herrn Bahr, die beiden Vertreter der Naturschutzverbände und Frau Dr. Grotefels. Zukünftig soll in § 19 Abs. 6 die Genehmigungsfiktion eingeführt werden. Am Beispiel Kraftwerksbau E.ON in Datteln hat sich doch gezeigt, dass die Genehmigungsbehörde an der Stelle so wichtig ist, dass die Fiktion eigentlich nicht richtig sein kann. Wir sind jetzt ins Unglück gelaufen, weil es für niemanden vernünftig ist, 700 Millionen € zu verbauen, und dann weiß man nicht mehr, wie es vor und zurückgeht. Zeigt das Beispiel nicht, dass man den Weg mit der Genehmigungsfiktion auf keinen Fall gehen sollte?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Danke schön. – Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Frau Dr. Grotefels, beide Fragen zu beantworten.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Beide Fragen gehören sehr eng zusammen, es geht jeweils um die Rechtssicherheit, die man durch ein Anzeigeverfahren gegenüber einem Genehmigungsverfahren erreicht. Unstreitig ist – darüber haben wir schon bei der letzten Landesplanungsgesetznovelle debattiert –, dass ein Anzeigeverfahren zur Verfahrensbe-

schleunigung führt. Es ist auch klar, dass am Ende eines Anzeigeverfahrens kein solcher Genehmigungsakt steht, wie es beim Genehmigungsverfahren der Fall wäre. Das heißt, Sie haben nicht einen schriftlichen Akt, der Ihnen ganz klar sagt: Dieser Regionalplan ist so, wie er aufgestellt ist, rechtmäßig. Diese Antwort haben Sie nicht.

Bei einem Anzeigeverfahren erhält die bisherige Genehmigungsbehörde trotzdem den Plan und muss auch weiterhin prüfen. Die Rechtskontrolle muss auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens erfolgen. Die bisherige Genehmigungsbehörde, die jetzt das Anzeigeverfahren betreut, muss trotzdem den Plan, der ihr vorliegt, weiterhin untersuchen – das gehört zu ihrem Aufgabenbereich –, sie muss nur keinen Genehmigungsakt erlassen.

Ein Problem wäre es dann, wenn von vornherein klar wäre, dass die Dreimonatsfrist nicht ausreichen würde. Dabei kann ich nur auf die Erfahrungen vertrauen, die im OWL-Gebiet gemacht worden sind, wo das Anzeigeverfahren vom Zeitrahmen her anscheinend funktioniert hat. Wenn von vornherein klar wäre, dass innerhalb von drei Monaten keine effektive Rechtmäßigkeitskontrolle stattfinden könnte, dann hätte ich auch erhebliche Bedenken. Sie verlieren natürlich einen Teil der absoluten Rechtssicherheit dadurch, dass Sie nicht mehr den Genehmigungsakt an sich haben. Aber die Rechtskontrolle findet auch bei einem Anzeigeverfahren statt.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Herr Priggen, Sie hatten gefragt, ob nicht ein Genehmigungsverfahren besser wäre als ein Anzeigeverfahren.

Reiner Priggen (GRÜNE): Ich wiederhole es noch einmal. Es geht um das Beispiel E.ON Datteln. Wenn wir nur drei Monate haben – das ist ein hochkomplexes Verfahren –, dann gibt es praktisch eine Genehmigung durch Nichtstun. Das ist auch eine Genehmigung, dann landet aber mehr als bisher bei Gericht. Das hilft auch niemandem. Insofern übt ein Genehmigungsverfahren aus meiner Sicht einen gewissen disziplinierenden Druck aus. Es zwingt die Gegenseite zu einer sorgfältigen Prüfung, weil sie es letztendlich aufschreiben muss. Ist das aus Ihrer Sicht hilfreich, oder zeigt uns E.ON Datteln nicht, dass wir auf so etwas eigentlich nicht verzichten können?

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Das kann ich so eindeutig, wie Sie es jetzt dargestellt haben, nicht sagen. Ich meine, dass eine Dreimonatsprüffrist ein Zeitraum ist, in dem eine Behörde das tatsächlich machen könnte. Wenn die Behörde innerhalb dieser Zeit gar nicht reagiert, weder mit der Tatsache, dass es nicht funktioniert, noch mit der Tatsache, dass es hundertprozentig funktioniert, ist das das eine. Wenn die Behörde in der Zwischenzeit reagiert, dann hat die Dreimonatsfrist einen anderen Charakter. Eine eindeutige Genehmigung ist natürlich ein viel rechtssichereres Verfahren. Wir haben aber viele Genehmigungen, die durchaus im Anzeigeverfahren laufen könnten. Vielleicht muss man da noch einmal genauer unterscheiden, beispielsweise nach der Größenordnung von bestimmten Projekten.

Dirk Jansen (BUND): Wenn die Landesregierung beabsichtigt, ein Weniger an Rechtssicherheit für raumbedeutsame Großvorhaben zu schaffen, dann ist die Ge-

nehmigungsfiktion der richtige Weg dazu; denn für uns ist ganz klar, dass damit die Prüfwege verkürzt werden, dass die sachgerechte Prüfung im Zweifel darunter leidet. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme explizit auf das Beispiel Datteln hingewiesen. Dabei haben sich nicht nur die Landesregierung und die Stadt Datteln nicht gerade mit Ruhm bekleckert, sondern gerade auch die Bezirksregierung in Münster. Ob das an den drei Monaten liegt oder nicht oder daran etwas ändern könnte, ist eine hypothetische Frage.

Wir haben das als Beispiel gewählt, weil wir eine intensivere Prüfung bei solchen Vorhaben für durchaus angebracht halten. Letztendlich würde es auch mehr Rechtssicherheit bringen. Die Genehmigungsfiktion würde unseres Erachtens dazu führen, dass eine wirksame Rechtskontrolle im Zweifel in juristische Klageverfahren verlagert wird. Das Ergebnis in Datteln ist allen noch genau vor Augen. Die Genehmigungsfiktion halten wir, wenn ich aus der Perspektive eines Vorhabenträgers argumentieren würde, für nicht zielführend.

Josef Tumbrinck (NABU): Wir gehen davon aus, dass bei vielen kleineren, oft auch unstrittigen Änderungen die Kapazitäten vorhanden sind, die Dinge schnell zu bearbeiten. Es wäre schlecht, wenn keine Kapazitäten mehr da wären, denn die Dinge müssen bearbeitet werden. Man muss sie sich zumindest anschauen können. Daher wird die Gefahr, bei den großen und wirklich wichtigen Verfahren in Schwierigkeiten zu geraten, steigen. Diese Falle stellt man sich aus unserer Sicht selbst. Ich bin davon überzeugt, dass das nicht zu einer Verkürzung von Planverfahren führt, sondern zu mehr Unsicherheit bei den großen, schwierigen Verfahren. Man sollte sich sehr gut überlegen, ob man das so aufnimmt und damit den Schwierigkeiten, die auch gerichtliche Prüfungen mit all dem, was Herr Jansen schon gesagt hat, zur Folge haben, Tür und Tor öffnet. Damit ist keine effektive Verkürzung von Planungsfristen verbunden, sondern nur mehr Schwierigkeiten.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich möchte gerne einen Rechtsirrtum aufklären. Wir sprechen über das Anzeigeverfahren für einen Regionalplan und nicht für einen Bebauungsplan. In Datteln hat ein Bebauungsplan vor dem OVG gelegen, der für nichtig erklärt worden ist. Wir sprechen hier über die Wirksamkeit eines Anzeigeverfahrens bei einem Regionalplan. Das ist das Einzige, das Sie im Landesplanungsgesetz regeln können. Das Anzeigeverfahren für einen Bebauungsplan wird im Baugesetzbuch geregelt und ist hier gar nicht Gegenstand. Hier geht es nur darum: Soll ein Regionalplan in einem Anzeigeverfahren oder in einem Genehmigungsverfahren eine Rechtskontrolle erfahren? Das ist ein wesentlicher Unterschied. Das hat mit dem Bebauungsplan für Datteln gar nichts zu tun.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD): Ich habe jetzt gehört, dass es ein Problem werden könnte, wenn Kapazitätsprobleme vorherrschen, wenn plötzlich nicht im Anzeigeverfahren geprüft wird, wenn etwas liegen bleibt. Das ist Ihre Sorge, möglicherweise führt es auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen, man trifft sich vor Gericht. Nun haben Sie interessanterweise den Begriff der kleinen und großen Verfahren ein-

geführt. Das ist mir zu unpräzise. Was ist ein kleines und was ein großes Verfahren? Wo nimmt man den Schnitt vor? Das würde ja bedeuten: Kleine Verfahren sind anzeigepflichtig – das haben Sie so nicht gesagt –, große Verfahren sind genehmigungspflichtig. Die Frage richtet sich vor allem an diejenigen, die es eingeführt haben, das waren die beiden Herren der Naturschutzverbände.

Josef Tumbrinck (NABU): Wir haben keine Aufspaltung vorgeschlagen. Ich habe gesagt, dass es einer Behörde bei kleineren Verfahren, was die Bearbeitung betrifft, möglich sein muss, das abzuarbeiten. Das war kein Vorschlag, eine Zweiteilung, eine Kategorisierung vorzunehmen, die wir gar nicht vornehmen können. Es war der Hinweis darauf, dass viele kleine Verfahren sicherlich sehr zügig abgearbeitet werden können. Sie können aber nicht abtrennen. Ich wüsste keine Abgrenzung der Verfahren.

Bei den komplexeren Verfahren halten wir die Zeit für nicht ausreichend, sondern es für sinnvoll, sich auf der Regionalplanungsebene intensiv damit befassen zu können. Es geht nicht um eine Aufteilung in verschiedene, abgrenzbare Verfahren. Das war nicht gemeint.

Michael von der Mühlen (Städtetag, Städte- und Gemeindebund NRW): Ich möchte die Anmerkungen von Frau Dr. Grotefels ergänzen. Im Baugesetzbuch ist das Genehmigungsverfahren abgeschafft worden, wir haben hier das Anzeigeverfahren. Das hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Insofern glauben wir nicht, dass beispielsweise eine Verkürzung einer Rechtsprüfung durch ein Anzeigeverfahren entsteht. Ich halte es für extrem unwahrscheinlich, dass die Verfahren, die Sie angesprochen haben, zum Beispiel Großkraftwerksbau, nicht auch intensiv durch die Regionalplanung begleitet werden. Gerade Datteln zeigt, dass das geschehen ist. Dennoch hat das OVG den von Ihnen gerade zitierten Beschluss zum Bebauungsplan gefasst. Die Problemlagen liegen dort auf einer anderen Ebene, nicht unbedingt auf der Ebene von Anzeige- oder Genehmigungsverfahren.

Dietmar Brockes (FDP): Die gleiche Frage möchte ich noch an Herrn Neffgen richten, was das Anzeigeverfahren, die Genehmigungsfiktion angeht. Teilen Sie die Kritik, oder wie sehen Sie das?

Bernd Neffgen (Vereinigung der IHK in NRW): Wir haben mit dem Anzeigeverfahren in OWL durchweg gute Erfahrungen gemacht, wie mir die Kollegen von dort mitgeteilt haben. Natürlich ist es aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll, dieses Verfahren zur Beschleunigung dann in ganz NRW einzuführen.

Ich sehe die Bedenken des BUND nicht so, denn es ist keine Genehmigung durch Nichtstun, wie Herr Priggen eben sagte, sondern im Gesetz steht, dass die Landesplanungsbehörde die entsprechende Rechtsprüfung durchzuführen hat. Sie erfolgt – das weiß ich aus Gesprächen mit dem Ministerium selbst, so ist es in OWL gemacht worden –, sobald eine Änderung eines Regionalplans vorgesehen oder ein neuer Regionalplan gekommen ist. Dann werden alle Ministerien der Landesregierung, die

nur irgendwie mit diesem Verfahren beschäftigt sind oder sein könnten, mit dem Fall befasst. Innerhalb einer entsprechenden Frist wird dann vom federführenden Ministerium, also dem Wirtschaftsministerium, erwartet, dass die entsprechenden Äußerungen der Rechtsprüfung – das ist ein wichtiger Begriff – erfolgen: Gibt es Komplikationen mit übergeordneter Gesetzgebung? Das würde dann im Umweltministerium überprüft. Eine Rechtsprüfung findet immer für jeden Fall statt, das gibt schon das Gesetz vor. Insofern habe ich die Bedenken nicht. Es ist auch keine Genehmigung durch Nichtstun, sondern im Gesetz ist ganz klar gesagt: Eine Rechtsprüfung ist durchzuführen, und sie erfolgt auch.

Der bisherige Genehmigungsakt erfolgt hier auch. Wenn die Rechtsprüfung ergeben hat, dass es keine Komplikationen mit übergeordneter Gesetzgebung gibt, dann erfolgt der Genehmigungsakt durch die Veröffentlichung in der entsprechenden Bezirksregierung oder im Land, die das Ministerium selbst veranlasst. Eine Rechtsprüfung erfolgt auch weiterhin, sie ist vorgegeben. Die Erfahrungen in OWL haben gezeigt, dass es eine vernünftige Maßnahme ist, die auch zur Beschleunigung beiträgt. Insofern sehe ich keinen Grund, das nicht für Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Schönen Dank, Herr Neffgen. – Gibt es zu diesem Block weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Block V, Fragestellungen zu Einzelregelungen. Wer hat dazu eine Frage? – Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn von der Mühlen und an die Naturschutzverbände. Gegenüber der alten Fassung sollen mit der Neufassung von § 12 Abs. 3 nur noch vorliegende Fachbeiträge in der Landes- und Regionalplanung berücksichtigt werden. Welche Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Untersuchungen liegen dazu vor, dass Fachbeiträge die Raumordnungsplanung blockiert oder verzögert hätten? Falls jemand anders solch eine Kenntnis hat, wäre ich auch dankbar für den Hinweis.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Fragen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann hätte ich gern die Antwort von Herrn von der Mühlen.

Michael von der Mühlen (Städtetag, Städte- und Gemeindebund NRW): Wir gehen davon aus, dass durch diese Regelung keine substanzielle Änderung der gegenwärtigen Praxis erfolgt.

Dirk Jansen (BUND): Wir halten Fachbeiträge für zwingend erforderlich, gerade aktualisierte Fachbeiträge, die auf jeden Fall mithelfen können, zu einer vernünftigen Entscheidungsfindung zu kommen. Mir ist nicht ersichtlich, wie der Wegfall solcher Fachbeiträge eine Beschleunigung oder Verfahrensvereinfachung im Sinne von schnelleren Abläufen generieren könnte. Wir halten aktuelle Bestandsaufnahmen, auch aktuelle Beurteilungen des Zustandes von Natur und Landschaft für zwingend erforderlich, um zu einer qualifizierten Planung zu kommen.

Josef Tumbrinck (NABU): Herr Priggen hat gefragt, ob uns ein Fall einer Verzögerung durch die Einbringung eines Fachbeitrags bekannt ist, den wir für wichtig halten. Ich kenne keinen Fall. Von der Aufstellung her ist die Zeit ja da, um so etwas parallel erarbeiten zu lassen. Wir halten es für eine wichtige Grundlage, wenn man in die Regionalplanung geht, gerade zum Beispiel aus Sicht des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, auch einen aktualisierten Fachbeitrag zu haben und berücksichtigen zu können. Verzögerungen bei normalen Planabläufen sehen wir dann nicht. Das ist unsererseits nicht bekannt.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Schönen Dank, Herr Tumbrinck. – Dann war die Frage, ob jemand anderer Meinung ist. – Das ist nicht der Fall. Haben die Abgeordneten noch Fragen zu Block V? – Herr Brockes, bitte.

Dietmar Brockes (FDP): Meine Frage bezieht sich auf das Thema Braunkohlenplan, also § 48 alt. Insbesondere vonseiten des DGB gibt es hier eine Ablehnung. Können Sie das noch einmal entsprechend ausführen?

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Dazu haben wir eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die kann ich gern noch einmal zitieren. Ist das so gewünscht?

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Wenn Sie keine andere Meinung haben als in Stellungnahme ausgeführt, dann genügt das.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Wir haben die Ablehnung der Änderung des § 30 gegenüber § 48 schriftlich ausführlich beschrieben. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Wer möchte sonst noch auf diese Frage antworten? – Niemand. – Herr Priggen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Die Frage geht an Frau Dr. Grotefels, den DGB und die Naturschutzverbände. Welche Folgen wird die Regelung gemäß § 19 Abs. 3 haben, dass künftig lediglich eine optionale mündliche Erörterung im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen vorgesehen ist?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Die Rechtsfolge haben Sie im Prinzip schon selbst benannt, indem Sie gesagt haben: eine optionale Erörterung. Das heißt, es ist keine Pflicht, eine Erörterung durchzuführen, sondern es besteht die Möglichkeit dazu. Ich kann nur rechtlich argumentieren: Nach dem Raumordnungsgesetz gibt es keine zwingenden Gründe, das Verfahren anders zu regeln. Das Verfahren kann dadurch abgekürzt werden, dass keine Erörterung stattfindet. Es bestehen keine zwingenden verfassungsrechtli-

chen Gründe, dass ich sagen könnte: Das Beteiligungsverfahren ist nicht ausreichend durchgeführt worden, wenn keine Erörterung stattfindet. Ob sie sinnvoll ist oder nicht, obliegt jeweils dem einzelnen Planungsträger. Ich habe in anderen Stellungnahmen gelesen, dass viele Dinge dafür sprechen, im Einzelfall eine Erörterung durchzuführen, weil das sinnvoller ist, als nur eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es gibt aber keine zwingenden rechtlichen Gründe, dass man eine Erörterung im Verfahren vorschreiben müsste.

Reiner Priggen (GRÜNE): Dann möchte ich noch einmal nachfragen. Für mich als Politiker stellt sich das so dar: Mache ich eine Erörterung, bekomme ich Einwände und habe als Genehmigungsbehörde die Chance, meinen Bescheid gerichtsfester zu machen als ohne. Mache ich keine Erörterung, höre ich die Einwände nicht und verlagere das Risiko – die Zeit, die ich mir spare – nach hinten in mögliche Gerichtsverfahren. Dass das technisch so ist, wie Sie beschrieben haben, glaube ich Ihnen. Wenn wir hier Regeln machen, mit denen vernünftig umgegangen werden soll, sollte die Empfehlung dann aber nicht eher sein, dass man sagt: „Tut euch das an – an diejenigen, die meinen, sie sparen dadurch Zeit –, eure Sachen werden dadurch sicherer und fester“?

Das als Bilanz aus dem, was man bisher hatte, abgesehen davon, dass es auch zu einem gewissen Frieden beiträgt, wenn man Leuten, die in einem Verfahren etwas Qualifiziertes zu sagen haben, das nicht verwehrt und sie damit praktisch in ein Gerichtsverfahren zwingt. Ich sehe in dem alten Verfahren einen Benefit für diejenigen, die solchen Dingen kritisch gegenüberstehen, aber auch für diejenigen, die den Job haben, ein solches Verfahren gerichtsfest zu machen. Deswegen verstehe ich nicht ganz, warum man die Risiken dadurch ein Stück weit in Gerichtsverfahren abschiebt. Dazu bitte ich um eine Einschätzung.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Sehen Sie das auch so, Frau Dr. Grotefels?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich sehe das nicht unbedingt so, weil man seine Rechte als Einzelner auch dadurch wahrnehmen kann, dass man zum Beispiel eine schriftliche Stellungnahme abgibt. Die Möglichkeit besteht ja. Anstatt sie schriftlich abzugeben, besteht zur Not sogar die Möglichkeit, sie protokollieren zu lassen. Ein Erörterungsverfahren ist eine zusätzliche Beteiligungsform, die intensiver ist als eine schriftliche Stellungnahme; das ist rein theoretisch so. Über die praktischen Erfahrungen kann ich als Rechtswissenschaftlerin weniger sagen. Fragen Sie lieber die Praktiker, ob es Sinn macht, eine Erörterung zusätzlich durchzuführen. Rein rechtlich besteht meines Erachtens keine Verpflichtung dazu.

Waldemar Bahr (DGB Bezirk NRW): Herr Priggen, wir haben in unserer Stellungnahme gefordert, dass die Erörterung, so wie sie ist, bestehen bleibt. Das Erörterungsverfahren hat einen Vorteil gegenüber den rein schriftlichen Stellungnahmen: Man kann einen bestimmten Ausgleich schaffen. Man tauscht nicht nur die Meinun-

gen aus, sondern kann auch Kompromisse schaffen, die am Ende von beiden Seiten akzeptiert werden. Das ist wesentlich besser, als wenn man anhand von schriftlichen Einwendungen sagt: Die werten wir, und die werten wir nicht, danach machen wir die Planung fertig. Dann wird in vielen Fällen von denjenigen gerichtlich geklagt, die nicht beachtet worden sind. Findet ein ordentliches Erörterungsverfahren statt, an dessen Ende ein Kompromiss steht, gibt es eine deutlich höhere Rechtssicherheit als ohne. Deswegen unsere ganz klare Position: Das Erörterungsverfahren soll bestehen bleiben.

Dirk Jansen (BUND): Ich kann mich der Meinung des Vorredners und von Herrn Wittke diesbezüglich nur anschließen. Es ist ein entscheidender Unterschied, ob der Erörterungstermin obligatorisch ist und ich im Einzelfall, wenn es kleine Regionalplanänderungen sind, einen solchen Erörterungstermin gar nicht brauche oder ob es größere Verfahren sind und der Erörterungstermin dann eben nicht ins Belieben gestellt ist. Der Unterschied obligatorisch versus ins Belieben gestellt ist für uns ganz entscheidend.

Wir machen solche Erörterungstermine häufig mit. Ziel der Erörterung ist es, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Die mündlichen Termine mit allen Verfahrensbeteiligten, wohlgemerkt, leisten sicherlich einen wichtigen Beitrag zur Konsensfindung und erleichtern damit vor allen Dingen – weniger den Einwendern als mehr den Genehmigungsbehörden und den Vorhabensträgern – das ganze Verfahren. Insofern spricht eigentlich alles dafür, es bei der Regelung eines obligatorischen Erörterungstermins zu belassen.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Fragen? – Bitte schön, Frau Jahn.

Sabine Jahn (Arbeitskreis Steine und Erden NRW): Ich möchte noch etwas zum Thema Erörterungsverfahren beitragen. Nach unserer Erfahrung haben die Erörterungstermine in vielen Fällen zu Lösungen zwischen den Beteiligten geführt. Allein die schriftliche Abgabe einer Stellungnahme führt nicht zu einer Lösung, wenn die Behörde widerstreitende Interessen auf dem Tisch hat, sondern der gemeinsame Austausch, das gemeinsame Miteinander bringt die Lösung. Wenn der Erörterungstermin nicht mehr gegeben wäre, würde sich vielfach ein gerichtliches Verfahren anschließen, was sonst von vornherein ausgeschlossen wäre. Unserer Ansicht nach ist das ganz wichtig.

Wenn man sich die gesetzlichen Vorschriften bei anderen Großverfahren anschaut, dann werden Erörterungsverfahren immer vorgeschrieben, nur in Ausnahmefällen – das sind die Fälle, in denen von vornherein klar ist, dass es keine widerstreitenden, gegenläufigen Interessen gibt – kann man von dem Erörterungstermin absehen. Die Regelung, die hier vorgesehen ist, macht das Absehen vom Erörterungstermin zur Regel und nimmt das Erörterungsverfahren nur als Ausnahmefall auf. Das ist geradezu kontraproduktiv.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag NRW): Ich denke, man kann auch dem jeweiligen Planungsträger die Entscheidung im Einzelfall überlassen. Die Erörterung bleibt ja möglich. Ob das tatsächlich eine Ausnahme wird, ist nicht heraus. Man kann dem Planungsträger überlassen, ob er eine Erörterung durchführt oder ob er das Verfahren für so unproblematisch hält, dass diese nicht nötig ist, und er sich lediglich auf die Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen beschränkt.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Frau Dr. Grotefels schüttelt mit dem Kopf und ist dort etwas bedenklicher.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Wenn man eine Erörterung vorsehen möchte, dann sollte sie auch im Gesetz stehen. Sonst müsste zumindest die Möglichkeit im Gesetz eingeräumt werden. Ich glaube nicht, dass ein Planungsträger freiwillig ein Erörterungsverfahren durchführt, wenn es nicht im Gesetz vorgesehen ist.

Vorsitzender Franz-Josef Knieps: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren, dann darf ich mich recht herzlich bedanken. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die sehr fundierten Antworten, bei den Abgeordneten für die interessanten Fragen, bei den Zuhörern für die Geduld. Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Tag und einen guten Nachhauseweg.

Die nächste Sitzung des Wirtschaftsausschusses findet am 24. Februar 2010 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Franz-Josef Knieps
Vorsitzender

be/16.02.2010/17.02.2010

167